Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 71 (1993)
Heft: 4

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

AHV

Ablösung der Witwenrente durch Altersrente

Wird die Witwenrente nach Erreichen des AHV-Alters in eine einfache Altersrente umgewandelt? Angenommen, es bestehe kein Anspruch auf eine Maximalrente, würde der nach Eintreten des Witwenstandes erzielte Frauenverdienst für eine allfällige Verbesserung berücksichtigt, wenn die Frau im übrigen keine Beitragslücken verzeichnet?

Wie Sie richtig vermuten wird die Witwenrente durch eine Altersrente abgelöst, wenn die Witwe das Rentenalter erreicht, denn die Witwenrente ist im Grunde genommen eine Art «vorgezogene Altersrente». Da die Witwenrente jedoch nur 80 Prozent der entsprechenden Altersrente entspricht, ergibt sich bei Eintritt ins Rentenalter grundsätzlich für die Witwe eine Erhöhung der bisherigen Rente um einen Viertel. Allfällige Waisenrenten hingegen entsprechen den Kinderrenten und werden daher im gleichen Betrag weiter ausbezahlt Bei der Berechnung der Altersrente wird auf alle Ihre persönlichen Einkommen abgestellt. Je nach Ausmass der Erwerbstätigkeit nach der Verwitwung kann sich allenfalls eine zusätzliche Rentenerhöhung ergeben. Selbstverständlich wird Ihnen die Berechnung der Altersrente durch Ihre Ausgleichskasse zu gegebener Zeit formell eröffnet. Ich empfehle Ihnen, ein bis zwei Monate vor Erreichen des Rentenalters mit der Ausgleichskasse, die Ihre Witwenrente ausbezahlt, Kontakt aufzunehmen, wenn Sie bis dahin von Ihrer Kasse nichts gehört haben.

Rückerstattung von Ergänzungsleistungen, kantonalen Beihilfen und Gemeindezuschüssen

Meine Mutter starb vor kurzem. Sie hatte seit 1967 Ergänzungsleistung (EL) bezogen. (Ist Beihilfe dasselbe?) Seit 1986 hatte ich die finanziellen Angelegenheiten übernommen und musste alle Unterlagen der AHV vorlegen. Als ich merkte, dass das Bankkonto laufend anstieg, habe ich 1989 die EL schriftlich gekündigt. Das Bankkonto betrug damals Fr. 40 000.–. Ab diesem Zeitpunkt stieg das Konto bis zum Tode meiner Mutter auf rund Fr. 73 000.–. Von welchem Kontostand muss ich bis zu den Fr. 25 000.– zurückzahlen?

Zur Beantwortung Ihrer Frage ist verschiedenes auseinanderzuhalten:

- Der Vermögens-Freibetrag von Fr. 25 000.– dient zur Berechnung der EL. Sollten zwei Ergänzungsleistungen nach Bundesrecht bezogen worden sein, so kann allerdings eine Rückerstattung auch im Rahmen dieses Freibetrages in Frage kommen.
- Die Rückerstattung von EL im Rahmen des Bundesrechts ist allerdings nur vorgesehen, sofern zuviel EL bezogen wurde, was insbesondere im Zusammenhang mit rückwirkender Auszahlung von Versicherungsleistungen (Krankenkasse, Unfalltaggeld usw.) oder durch unrichtige bzw. verspätete Meldung von Einkommens- oder Vermögensanfall geschehen kann. Eine solche Rückforderung muss durch eine beschwerdefähige Verfügung mit entsprechender Begründung geltend gemacht werden. Dabei ist grundsätzlich eine 5jährige Verjährungsfrist zu beachten.
- Neben der bundesrechtlichen EL gibt es in vereinzelten Kantonen zusätzliche kantonale Leistungen oder Gemeindezuschüsse; für solche Leistungen kann das kantonale oder kommunale Recht weitergehende Rückerstattungspflichten vorsehen und andere Verjährungsfristen festlegen.
- Ich bitte Sie um Verständnis dafür, dass sich die Beratung in der Zeitlupe auf das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen konzentrieren muss, für kantonale oder kommunale Leistungen jedoch lediglich allgemeine Hinweise vermitteln kann. Sicher steht Ihnen jedoch die zuständige örtliche Beratungsstelle von Pro Senectute in diesen Fragen mit konkreteren Hinweisen zur Verfügung.

Dr. iur. Rudolf Tuor

EFZET-Liftstuhl

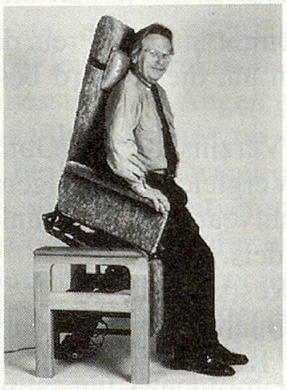

Dieser Liftstuhl ermöglicht eine körpergerechte Sitz- und Liegeposition und erleichtert zusätzlich das Aufstehen; mit Naturholzrahmen.
Serienmässig sind Lenden- und Kopfstützen eingebaut
Der Platzbedarf ist sehr gering.

HERMAP

Hermap AG
Neuhaltenstrasse 1
6030 Ebikon
Telefon 041/33 58 66

ZL